

RAUMAUSSATTER
HANDWERK



SÄTTLER
HANDWERK



Bodenleger



Entgelttarifvertrag mit Entgeltgruppenbeschreibung

für das Raumausstatter-,
Sattler- und Feintäschner-Handwerk
in der Bundesrepublik Deutschland

Vom 13.07.2021

Gültig ab 01.07.2021

Zwischen dem

Zentralverband Raum und Ausstattung

Bundesinnungsverband für das Raumausstatter-, Sattler- und Feintäschner-Handwerk,
Emil-von-Behring-Straße 5, 60439 Frankfurt am Main

und

der IG Metall, Vorstand, Wilhelm-Leuschner-Straße 79, 60329 Frankfurt am Main

wird folgender

Entgelttarifvertrag für das Raumausstatter-, Sattler- und Feintäschner- Handwerk in der Bundesrepublik Deutschland

abgeschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Es gilt in räumlicher, fachlicher und persönlicher Hinsicht der Geltungsbereich des Mantel-tarifvertrages vom 13. Juli 2021.

§ 2 Allgemeine Eingruppierungsbestimmungen

1. Die Eingruppierung in eine Entgeltgruppe ist nicht von der beruflichen Bezeichnung, sondern von der Tätigkeit bzw. der Arbeitsaufgabe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abhängig. Sie kann entweder einer Arbeitnehmerin/einem Arbeitnehmer übertragene Einzelaufgabe (Summe aller Teilvorgänge) oder ein Aufgabenbereich (betriebs-, verwaltungs- oder arbeitsorganisatorisch festgelegter Umfang der übertragenen und ausgeführten Arbeiten) sein.
2. Bei der Bewertung des Aufgabenbereiches sind sämtliche von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ausgeführten Arbeiten nicht für sich, sondern insgesamt zu berücksichtigen. In Zweifelsfällen ist die Eingruppierung so vorzunehmen, dass sie der Tätigkeit bzw. dem Aufgabenbereich am nächsten kommt.
3. Die in § 3 genannten Aus- und Weiterbildungsabschlüsse sind Kriterien dafür, mit welcher Qualifikation in der Regel die Arbeiten erledigt werden können.
4. Die Art des Erwerbs und des Nachweises der für die Tätigkeit erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse ist an keine bestimmte Bedingung gebunden.

5. Üben Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer nicht nur vertretungsweise nach Entgeltgruppen verschiedenartige Tätigkeiten aus, so erfolgt die Eingruppierung in diejenige Gruppe, welche ihren überwiegenden Tätigkeiten entspricht.
6. Für die Dauer einer aushilfsweisen Tätigkeit, die in einer höheren Tarifgruppe geleistet wird, besteht Anspruch auf das Tarifentgelt der höheren Gruppe, wenn diese Tätigkeit sechs Wochen übersteigt.
7. Jede Eingruppierung und Umgruppierung ist den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie dem Betriebsrat, unter Angabe der Tätigkeit, schriftlich mitzuteilen. Für die Mitwirkung des Betriebsrates gelten die Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes (§ 99).
8. Gegen eine Eingruppierung oder Umgruppierung kann von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern oder vom Betriebsrat schriftlich gemäß § 13 Ziffer 1 Manteltarifvertrag – Einspruch beim Arbeitgeber eingelegt werden. Ebenso haben der Betriebsrat oder die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer das Recht, beim Arbeitgeber eine Änderung der Eingruppierung bzw. eine Umgruppierung zu beantragen.
9. Die beantragte Überprüfung ist unverzüglich vorzunehmen. Ihr Ergebnis ist den Antragstellerinnen/Antragstellern und den sonstigen Beteiligten zu begründen und schriftlich bekannt zu geben. Erfolgt dies nicht, entfallen die tariflichen Ausschlussfristen.
10. Ergibt die Überprüfung eine Höhergruppierung, so gilt diese vom Zeitpunkt des Antrages ab.
11. Ergibt die Überprüfung eine Herabgruppierung, so wird diese unter Einhaltung der Kündigungsfrist der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers wirksam. Wenn irgend möglich, ist jedoch den betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine andere Arbeit, die der bisherigen Entgeltgruppe entspricht, anzubieten.

§ 3 Entgeltgruppen

Entgeltgruppe 1 [75 %]

Einfache Tätigkeiten, die umfassend festgelegt sind und geringe berufsfachliche Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern, wie sie in der Regel durch ein kurzes Anlernen (maximal drei Monate) im Betrieb erworben werden.

Entgeltgruppe 2 [80 %]

Noch einfache Tätigkeiten, die weitgehend festgelegt sind und gewisse berufsfachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern, wie sie etwa durch ein längeres Anlernen im Betrieb (im Umfang von sechs Monaten) erworben werden.

Entgeltgruppe 3 [85 %]

Tätigkeiten, die nach konkreter Anweisung ausgeführt werden, ein längeres Anlernen erfordern oder in Teilbereichen Ausschnitten aus einem einschlägigen Ausbildungsberufsbild entsprechen.

Entgeltgruppe 4 [90 %]

Tätigkeiten qualifizierter Art nach konkreter Anweisung, die umfassende Kenntnisse und Fertigkeiten aus einem Ausbildungsberufsbild erfordern.

Entgeltgruppe 5 [95 %]

Tätigkeiten qualifizierter Art, die üblicherweise durch eine Berufsausbildung im Geltungsbereich des Tarifvertrages erzielt wird oder durch anderweitige betriebliche Qualifizierung erreicht wurde.

Entgeltgruppe 6 [Eckentgelt 100 %]

Tätigkeiten qualifizierter Art, die nach allgemeiner Einweisung selbstständig ausgeführt werden und die umfassende Kenntnisse und Fertigkeiten aus einem Ausbildungsberufsbild und in der Regel mehrjährige Berufserfahrung erfordern.

Entgeltgruppe 7 [110 %]

Eigenverantwortliche höherwertige Tätigkeiten mit übergreifenden Spezialkenntnissen, die eine umfangreiche Weiterbildung mit abgelegter Prüfung erfordern oder eine Tätigkeit, die ein Anleiten/Anweisen von anderen Mitarbeitern vorsieht, z.B. in der Funktion als Vorarbeiter auf der Baustelle.

Entgeltgruppe 8 [125 %]

Selbstständige und verantwortliche Tätigkeiten mit begrenzter Leitungsbefugnis, wie Tätigkeiten in anordnender und beaufsichtigender betrieblicher Funktion in einem verantwortungsvollen Aufgabengebiet (für mehrere Mitarbeiter oder mehrere Baustellen) oder Tätigkeiten in begrenzten betrieblichen Funktionen, oder Tätigkeiten, die in der Regel Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern, die durch eine umfassende Weiterbildung vermittelt werden (Meisterprüfungsanforderungen).

Entgeltgruppe 9 [140 %]

Selbstständige und verantwortliche Tätigkeiten mit betriebsleitender Funktion. Tätigkeiten mit erweiterter Leitungsbefugnis, die eigenverantwortliche Entscheidungen von erheblicher Bedeutung für den gesamten Betrieb und Geschäftsablauf zur Folge haben.

§ 4 Tabelle

Die Höhe der Entgelte in Euro richtet sich für die Entgeltgruppen nach der Tabelle in Anlage 1 zu diesem Tarifvertrag.

§ 5 **Ausbildungsvergütung**

Die Höhe der Ausbildungsvergütung je Ausbildungsjahr richtet sich nach der Tabelle gemäß Anlage 2 zu diesem Tarifvertrag.

§ 6 **Laufzeit**

Dieser Entgelttarifvertrag einschließlich der Entgelttabelle (Anlage 1) und Ausbildungsvergütung (Anlage 2) tritt rückwirkend zum 1. Juli 2021 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat, erstmalig zum 30.06.2023, gekündigt werden.

Frankfurt, den 13. Juli 2021

Zentralverband Raum und Ausstattung

Bundesinnungsverband für das Raumausstatter- und das Sattler- und Feintäschner-Handwerk, Frankfurt am Main:

.....
Ralf Vowinkel
Präsident

.....
Ralph Waskey
Vizepräsident

IG Metall, Vorstand, Frankfurt am Main:

.....
Sebastian Fersterra
Funktionsbereichsleiter Handwerk/KMU

.....
Alwin Boekhoff
Ressort Tarifpolitik Handwerk

Anlage 1 zum Entgelttarifvertrag vom 13.07.2021

Entgelttabellen:

Entgeltgruppen in %		Entgelt/Std. ab 01.07.2021				Entgelt/Std. ab 01.07.2022		
Hessen	Bund	Hessen	Bund	Entgelt*	Hessen	Bund	Entgelt*	
	75	-	11,03 €	1.870,39 €	-	11,25 €	1.908,56 €	
	80	-	11,76 €	1.995,08 €	-	12,00 €	2.035,80 €	
85	85	12,50 €	12,50 €	2.119,78 €	12,75 €	12,75 €	2.163,04 €	
90	90	13,23 €	13,23 €	2.244,47 €	13,50 €	13,50 €	2.290,28 €	
95	95	13,97 €	13,97 €	2.369,16 €	14,25 €	14,25 €	2.417,51 €	
100	100	14,70 €	14,70 €	2.493,86 €	15,00 €	15,00 €	2.544,75 €	
105	105	15,44 €	-	2.618,55 €	15,75 €	-	2.671,99 €	
110	110	16,17 €	16,17 €	2.743,24 €	16,50 €	16,50 €	2.799,23 €	
115	115	16,91 €	-	2.867,93 €	17,25 €	-	2.926,46 €	
	125	-	18,38 €	3.117,32 €	-	18,75 €	3.180,94 €	
	140	-	20,58 €	3.491,40 €	-	21,00 €	3.562,65 €	

**monatliches Entgelt*

Anlage 2 zum Entgelttarifvertrag vom 13.07.2021

Ausbildungsvergütungen:

	ab 01.08.2021	ab 01.08.2022
im 1. Ausbildungsjahr	610,00 €	650,00 €
im 2. Ausbildungsjahr	700,00 €	740,00 €
im 3. Ausbildungsjahr	800,00 €	840,00 €